

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. Mai 2011

Nummer 17

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 181 Genehmigung der Auflösung einer Stiftung („Darul-Aman-Stiftung Kabul“ / „Darul-Aman Foundation Kabul“). S. 169

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 182 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG – wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage N 423 im Chempark Krefeld. S. 169

- 183 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) vom 29. April 2011. S. 170

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 184 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 185
- 185 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA Naoufel Bouazza). S. 171
- 186 Verlust eines Dienstausweises (Ludger Walther). S. 171

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 181 **Genehmigung
der Auflösung einer Stiftung**
(„Darul-Aman-Stiftung Kabul“
„Darul-Aman Foundation Kabul“)

Bezirksregierung
21.13-St.1070

Düsseldorf, den 20. April 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung der

**„Darul-Aman-Stiftung Kabul“
„Darul-Aman Foundation Kabul“**

mit Sitz in Düsseldorf genehmigt. Die Genehmigung ist mit dem 15.04.2011 rechtskräftig.

Eine Liquidation erfolgt nicht, da Anfallsberechtigter der Fiskus ist.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 182 **Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG
– wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage N 423 im Chempark Krefeld**

Bezirksregierung
53.0028/11/0801A1

Düsseldorf, den 26. April 2011

Die Currenta GmbH & Co. OHG, 47829 Krefeld hat mit Datum vom 15.02.2011 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von ca. 20 %iger Kalkmilch (Suspension) aus Feinkalk im Bereich der Rückstandsverbrennungsanlage N 423. Die Kalkmilch wird in der Abwasserbehandlungsanlage (BE 6) zur Neutralisation der sauren Abwässer benötigt. Der Gesamtdurchsatz der Kalkmilch liegt bei max. 25.000 t/a.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 169

**183 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
zur Sicherung der Planung
zur Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage
Kastanienburg
des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs
der Stadt Straelen
(Wasserwerksbetreiber)
vom 29. April 2011**

Bezirksregierung
54.06.03.02 – KLE – 68 –

Düsseldorf, den 29. April 2011

Inhalt:

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Regelungsgegenstand
- § 3 Inkrafttreten

Aufgrund der

- § 86 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist,
- §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist,
- §§ 12, 25, 27 bis 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, und
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) geändert worden ist,

wird verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen wird die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines

Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) vom 14. April 2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 141) um ein Jahr verlängert.

§ 2

Regelungsgegenstand

§ 4 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) vom 14. April 2008 (Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 141) erhält folgende Fassung:

„Sie hat eine Geltungsdauer von vier Jahren.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
gez. Notthoff

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 170

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**184 Bekanntmachung
der Sitzung und Tagesordnung
der Verbandsversammlung
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 16.05.2010 um 17:00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein –, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Anregungen zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2010
- 4 Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 5 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- 6 Eckpunkte des Jahresabschlusses 2010
- 7 Controllingbericht über das 1. Quartal 2011
- 8 Jahresabschluss KRZN GmbH 2010 inkl. Prüfung

- 9 Bericht über die aktuellen Aktivitäten in dem Geschäftsfeld Anwendungen
- 10 Bericht über die aktuellen Aktivitäten in dem Geschäftsfeld Systeme und Netze
- 11 Sachstandsbericht Berichtswesen und Controlling
- 12 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 13 Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- 14 Grundstücksangelegenheiten
- 15 Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 14. April 2011
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Papen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 170

**185 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(KA Naoufel Bouazza)**

Polizeipräsidium Duisburg
SGZA21-1504

Duisburg, den 20. April 2011

Der von der LZPD Linnich am 14.10.2009 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0959880 des KA Naoufel Bouazza ist am 13.04.2011 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 171

**186 Verlust eines Dienstausweises
(Ludger Walther)**

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 26. April 2011

Der Dienstausweis Nr. 0206859, ausgestellt am 13.01.2005 für Ludger Walther ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 171



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach